



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
- Fachdienst 3 –
30 90 70/11

Bekanntmachung

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt der Gemeinden im Land Nordrhein – Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) gebe ich hiermit bekannt, dass das Amt der Schiedsperson des Schiedsamtsbezirkes Bedburg frei wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 SchAG NRW muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

§ 2 Abs. 2 SchAG NRW

Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

§ 2 Abs. 3 SchAG NRW

Schiedsperson soll nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 2 Abs. 4 SchAG NRW

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Bedburg für 5 Jahre gewählt (§ 3 SchAG NRW). Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Interessierte Personen können sich nach schriftlicher Bewerbung mit einem kurzen Lebenslauf bis spätestens zum 22. Februar 2019 zur Wahl durch den Rat der Stadt Bedburg stellen.

Ansprechpartner:

Frau Courth

-Rathaus Bedburg-

Friedrich-Wilhelm-Straße 43

50181 Bedburg

Tel.: 02272/402 326, E-Mail: am.courth@bedburg.de

Bedburg, den 25.01.2019

gez.

Sascha Solbach
Bürgermeister